



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich
Bildung und Jugend
GZ: (GB 2) 51

Datum: 18. MRZ. 2020

— **Beschlusskontrolle zu V2845/18 (Sitzungsnummer: JHA/063/2019)**
Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

-
1. **„Die für die Jahre 2019 und 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 43.724.601Euro (ohne Mietsubventionen = 43.549.501Euro) werden wie folgt verteilt:**
 - a) als Projektförderung gemäß Anlage 2 (zum Beschluss)
 - b) als Budgets für Leistungen gemäß Anlage 3 (zum Beschluss)

Die Zuwendungen werden vorbehaltlich der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (kommunale Mittel sowie Landesmittel) bewilligt.“

— Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden entsprechend dem vorliegenden Beschluss verteilt. Zu einzelnen Positionen der Anlage 3 werden durch den Jugendhilfeausschuss weitere Beschlüsse gefasst.

2. **„Für die Förderung 2019/2020 wird das in Anlage 1 (zum Beschluss) festgelegte Verfahren angewandt.“**

Für die Förderung 2019/2020 wurde das in der Anlage 1 festgeschriebene Verfahren angewandt.

3. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale Sachsen sowie Richtlinie Schulsozialarbeit einzuleiten.**

Die nach Landesrichtlinie „Jugendpauschale“ vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Mittel, sind in vollem Umfang für folgende Bereiche zu verwenden:

- Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
- Jugendsozialarbeit

- **erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
- **Jugendgerichtshilfe**
- **Familienbildung und familienunterstützende Beratung.“**

Die Verwaltung des Jugendamtes hat alle notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Landesmittel eingeleitet. Der Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) auf der Grundlage der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung, welcher für den Bereich Jugendhilfe zuständig ist, liegt vor. Durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen wurde der Landeshauptstadt Dresden die Zuwendung für die Förderung der Schulsozialarbeit bewilligt.

4. **„Die „Anlage 2 Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen“ zur Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 wird für ausgewählte Sachausgaben wie in Anlage 4 (zum Beschluss) dargestellt geändert.“**

Die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe wurde entsprechend dem Beschluss modifiziert.

5. **„Für Tarifsteigerungen im Jahr 2020 wird ein unabweisbarer Mehrbedarf in Höhe von etwa 90.000 Euro dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat angezeigt. Der Jugendhilfeausschuss fordert entsprechende Nachbesserungen im Haushalt 2020.“**

Der Oberbürgermeister und der Stadtrat haben den Mehrbedarf zur Kenntnis genommen.

Für die Jahre 2019 und 2020 liegt ein beschlossener Haushaltsplan vor. Der benannte Mehrbedarf macht einen Nachtragshaushalt nicht möglich.

Geprüft wird, inwieweit eine Deckung des Mehrbedarfs aus Rücklaufmitteln der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe möglich ist. In diesem Fall muss der Jugendhilfeausschuss über die Verteilung dieser Mittel gesondert entscheiden.

6. **„Für die Einrichtung einer Fachstelle Medienpädagogik im Jahre 2020 wird ein Mehrbedarf in Höhe von etwa 100.000 Euro dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat angezeigt. Der Jugendhilfeausschuss fordert entsprechende Nachbesserungen im Haushalt 2020.“**

Für diesen Beschlusspunkt gilt ebenfalls die zu Punkt 5 gemachte Aussage.

7. **„Zusätzlich werden dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat folgende Mehrbedarfe angezeigt:**

- **Umsetzung des Beschlusses V1772/17 bezüglich des festgestellten zusätzlichen Fachkräftebedarfes in 2020 in Höhe von 250.000 Euro (bereits im Beschluss des Stadtrates V1245/16 angezeigt)**
- **Aufstockung der Sachaufwendungen in 2019 in Höhe von 750.000 Euro und in 2020 in Höhe von 750.000 Euro**
- **bewegliche Sachen des Anlagevermögens (betreffende Produktnummer: 10.100.36.6.0.01 Einrichtungen der Jugendarbeit) in 2019 in Höhe von 75.000 Euro und in 2020 in Höhe von 75.000 Euro.“**

Es gilt auch hier die Aussage zu Beschlusspunkt 5 mit folgender Ergänzung:

Für die Träger der freien Jugendhilfe stehen für das Jahr 2020 Fördermittel für die Anschaffung beweglicher Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 108 000,00 Euro zur Verfügung. Über die Verteilung dieser Mittel wird im Jugendhilfeausschuss voraussichtlich am 2. April 2020 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Beigeordnete/-r für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister